

22. Unter welchen Voraussetzungen besteht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Unterlassung der Verdeckung oder Verwahrung von Gruben?

St.G.B. §. 367 Ziff. 12. §. 222.

I. Straffenat. Urt. v. 23. Februar 1882 g. A. u. F. Rep. 246/82.

I. Landgericht Freiburg.

Gründe:

Das von der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des freigesprochenen Angeklagten A. angefochtene Urteil würde auf einem Rechtsirrtume beruhen, sofern das urteilende Gericht von der Annahme ausgegangen wäre, es beziehe sich die Bestimmung des §. 367 Z. 12 St.G.B.'s nur auf den Eigentümer der Grube, und es sei ebenso für die Anwendbarkeit des §. 222 St.G.B.'s das Eigentum an derselben die notwendige Voraussetzung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die in §. 367 Z. 12 bezeichnete Nicht-Verdeckung oder Nicht-Verwahrung von Gruben kann nämlich auch unabhängig vom Eigentumsrecht den Verwalter oder Inhaber einer Grube treffen und kann letzteren Falles auch denjenigen treffen, welcher die Verwaltung oder Inhabung thatsächlich führt, ohne auch nur zur Verwaltung oder Inhabung an sich ein Recht zu haben, und kann auch ein derartiger Verwalter oder Inhaber durch Unterlassung der Verdeckung oder Verwahrung sich einer

Fahrlässigkeit im Sinne des §. 222 St.G.B.'s, sofern im übrigen die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung vorliegen, schuldig machen. Allein die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheiles lassen nicht erkennen, daß das urteilende Gericht von der bezeichneten irrigen Auffassung ausgegangen wäre. Die Entscheidungsgründe ergeben nämlich nicht, daß der Angeklagte A. die Verwaltung der in denselben erwähnten Grube sei es rechtlich oder auf Grund eigener Anmaßung gehabt oder daß er der Inhaber derselben gewesen; sie stellen vielmehr bezüglich des Angeklagten A. fest, daß er „nur das Recht hatte, die Grube in der Weise mitzubenußen, daß ihm gestattet war, ebenfalls Sauche aus derselben herauszuschöpfen“, und untersuchen in diesem Zusammenhang und ausgehend von dieser thatsächlichen Feststellung eines bloßen Mitbenützungrechtes A.'s seine Verpflichtung und Befugnis zur Deckung der Grube und gelangen hiebei zur Verneinung seiner Berechtigung, die Grube zu decken, und seiner Haftbarmachung für die Folgen der Unterlassung. Das Gesetz hat nun aber in §. 367 Z. 12 St.G.B.'s nicht überhaupt jedem, dem eine Befugnis zur Benützung der dort bezeichneten Anstalten (z. B. der öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze) zusteht, die dort bezeichnete Sorge unter Strafan drohung auferlegt, und kann daher auch gegen A. aus der bloßen Befugnis zur Mitbenützung der Grube nicht eine unter §. 367 Z. 12 St.G.B.'s fallende Verpflichtung zu ihrer Verdeckung abgeleitet werden. Hatte A. hiezu keine polizeiliche Verpflichtung und hatte er andererseits, wie ohne Rechtsirrtum festgestellt ist, nach den sonstigen Verhältnissen keine Befugnis zur Vornahme jener Deckung, so kann auch die Unterlassung der Deckung von seiten des Angeklagten A. nicht die Grundlage zur strafrechtlichen Haftung desselben für das Hineinfallen des Kindes A.'s in die Grube und dessen Ertrinken bilden.

Die Revision war hienach zu verwerfen.